

Technische Einkaufsbedingungen der Schwartauer Werke GmbH & Co. KG (Stand November 2022)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Technischen Einkaufsbedingungen (TEB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren TEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere TEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren TEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Sie haben auch Gültigkeit für etwaige Folgeaufträge, auch wenn dort eine ausdrückliche Bezugnahme nicht erfolgt; über Änderungen unserer TEB werden wir den Verkäufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.2 Unsere TEB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss, Vertragsbestandteile, Subunternehmer, Datenschutz

- 2.1 Ein Vertrag kommt rechtsverbindlich zustande, sobald wir die Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform akzeptiert haben. Der Lieferant hat in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich auf etwaige Abweichungen seiner Bestätigung gegenüber unserer Bestellung hinzuweisen.
- 2.2 Auch für den Fall, dass ein Vertrag auf andere Weise als durch das Akzeptieren der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande kommt, gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ausschließlich diese TEB.
- 2.3 Aufträge sind nur bindend, wenn sie schriftlich erteilt oder bestätigt sind. Sachliche/rechnerische Fehler oder etwaige Unklarheiten in unseren Aufträgen verpflichten den Lieferanten zur Rückfrage.
- 2.4 Individuell je nach Auftragsinhalt erhält der Lieferant von uns gesonderte schriftliche Bedingungen, welche z.B. unsere Anforderungen für Montagen, Reparaturen und Beschaffenheit von Maschinen und Anlagen beschreiben. Diese Bedingungen sind dann zwingender Bestandteil des Auftrages und für den Lieferanten bindend, soweit sie von diesen TEB abweichen; im Übrigen gelten diese TEB.
- 2.5 Angebote, Entwürfe und Muster des Lieferanten sind für uns kostenfrei und unverbindlich. Durch Billigung der uns vorgelegten Entwürfe, Zeichnungen, Muster oder dergleichen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 2.6 Soweit der Lieferant zur Annahme oder Durchführung des Auftrags Zeichnungen oder Materialmaterial, Produktbeschreibungen oder Verpackungen von uns benötigt, sind diese rechtzeitig und unter Angabe der genauen Empfängeranschrift anzufordern. Die Vorlage von Zeichnungen und Erläuterungen durch uns entbindet den Lieferanten nicht von der mangelfreien Herstellung des Werks.
- 2.7 Der Lieferant darf Subunternehmer nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung einschalten. Subunternehmer sind in der Auftragsbestätigung schriftlich zu benennen. Subunternehmern ist eine Arbeitsweitergabe nicht gestattet. Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch seine Subunternehmer oder sonstigen Beauftragten verantwortlich und haftet für Schäden, die uns durch diese entstehen.
- 2.8 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) übermitteln.

3. Preise

- 3.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise als Festpreise exklusive Umsatzsteuer und einschließlich der erforderlichen Verpackung frei Haus in die von uns angegebenen Bestimmungsorte.
- 3.2 Bei allgemeinen Preisänderungen des Lieferanten zwischen Vertragsabschluss und Lieferzeitpunkt bleiben die z.Zt. des Vertragsabschlusses vereinbarten Preise gültig.
- 3.3 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, beinhalten die Preise für Geräte, Maschinen und Anlagen auch die Kosten für Aufstellung, Anschluss und Erprobung sowie die Schulung unseres Personals.
- 3.4 Bei nach Aufwand abzurechnenden Arbeiten ist der Lieferant verpflichtet, uns umgehend zu unterrichten, sobald sich eine Überschreitung der durch ihn veranschlagten Kosten abzeichnet.

4. Leistungsumfang

- 4.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind zu liefernde oder zu reparierende/wartende Anlagen betriebsfertig zu übergeben.
- 4.2 Die Inbetriebnahme der vom Lieferanten zu liefernden Maschinen, Geräte und Anlagen erfolgt durch Fachpersonal des Lieferanten auf dessen Kosten.
- 4.3 Der Lieferant hat alle für Bauleistungen oder Reparatur-, Wartungs- Überholungs- oder sonstigen Arbeiten notwendigen Hilfsmittel wie z.B. Werkzeuge, Hebe- und Anschlagmittel, Schweißgeräte, Leitern, Gerüste und Brandschutzgeräte auf eigene Kosten bereitzustellen. Dazu zählen auch alle berufsgenossenschaftlich vorgeschriebenen Arbeitsmittel.
- 4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle notwendigen Lizenzen und sonstigen für Verkauf, Betrieb und Werkleistung erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen.
- 4.5 Für Investitionsgüter erhalten wir am Tag der Lieferung in zweifacher Ausfertigung die folgenden Unterlagen: Betriebs- und Bedienungsanleitung · Maschinen- und Schaltpläne · Ersatzteillisten · Wartungs- und Reinigungspläne · Schmieranweisung · Liste über zur Bevorratung empfohlene Verschleiß- und Ersatzteile. Wir haben das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, solange diese Unterlagen nicht vollständig vorliegen.

5. Nachträgliche Änderungen des Vertragsinhaltes

- 5.1 Jede Änderung des Auftragsumfanges bedarf der Bestätigung durch uns in Textform. Auch jede Änderung des Preises bedarf der Bestätigung durch uns in Textform.
- 5.2 Wir sind berechtigt, nach Vertragsabschluss – jedoch nur bis zur Auslieferung – im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Vereinbarungen, insbesondere betreffend Konstruktion, Ausführung, Eigenschaften und Qualitäten, abzuändern. In einem solchen Fall sind wir verpflichtet und berechtigt, das mit dem Lieferanten vereinbarte Entgelt angemessen insbesondere in Bezug auf Mehr- oder Minderkosten und die Liefertermine anzupassen.

6. Rechte während der Herstellung

- 6.1 Wir sind berechtigt, während der Herstellung und bis zur Auslieferung das Material, das Herstellungsverfahren und die in der Herstellung befindlichen Gegenstände beim Lieferanten zu prüfen. Auf Verlangen hat der Lieferant einen Zwischenbericht über den Stand der Herstellung zu erteilen.
- 6.2 Sofern sich bereits bei der Herstellung herausstellt, dass das Erzeugnis Mängel aufweisen wird oder das Herstellungsverfahren zu Mängeln führt oder nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist wahlweise ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen oder auf Lieferung zu bestehen und unsere Rechte aus Ziffer 8 geltend zu machen.

7. Versand

- 7.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt der Versand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten an den vereinbarten Bestimmungsort. Die Kosten für Verpackung und Verpackungsmaterial trägt der Lieferant.

- 7.2 Jeder Lieferung sind Begleitpapiere beizufügen, denen unsere Bestellnummer mit Bestelldatum zu entnehmen ist. Ferner ist auf unseren Wunsch ein Ursprungszeugnis sowie eine Hersteller- und/oder Präferenzbescheinigung beizufügen.
- 7.3 Der Lieferant haftet für erhöhte Transportkosten und Schäden an der Ware, die durch nicht ordnungsgemäße Versendung oder nicht ordnungs- bzw. auftragsgemäße Verpackung entstehen. Der Lieferant ist zur Versicherung des Transports auf seine Kosten verpflichtet.

8. Lieferung/Lieferzeit, pauschaler Schadensersatz, Erfüllungsort

- 8.1 Die in der Bestellung genannten Liefertermine oder -fristen sind bindend und verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist. Ist statt eines Liefertermins eine Lieferfrist vereinbart, beginnt sie mit dem Datum der Bestellung.
- 8.2 Bei nicht fristgemäßer Lieferung und dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen steht es uns frei, mit Ablauf einer Nachfrist (soweit ein absolutes Fixgeschäft vereinbart ist: ohne Fristsetzung) von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder nach Maßgabe von Ziff. 8.3 Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder auf nachträglicher Lieferung zu bestehen und Ersatz des Verzögerungsschadens zu verlangen.
- 8.3 Verlangen wir Schadensersatz statt der Leistung, so beträgt der zu ersetzende Schaden pauschal 30 % des Kaufpreises, es sei denn, dass wir einen höheren oder der Lieferant einen geringeren Schaden nachweisen. Unbeschadet dessen hat uns der Lieferant schon vor dem Liefertermin sofort unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung Mitteilung zu machen, sobald er annehmen muss, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Unsere gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.
- 8.4 Ferner sind wir bei Lieferverzug berechtigt, mit Ablauf einer Nachfrist (soweit ein absolutes Fixgeschäft vereinbart ist: ohne Fristsetzung) die Auslieferung und Übergabe teilweise fertiggestellter Werke zu verlangen; auch, um sie selbst fertigzustellen oder durch Dritte fertigstellen zu lassen.
- 8.5 Durch Entgegennahme verspäteter Lieferungen verzichten wir nicht auf unsere Ansprüche auf Ersatz von Verzögerungsschäden.
- 8.6 Erfüllungsort ist Bad Schwartau, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart worden ist.

9. Abnahme, Rügeobliegenheit

- 9.1 Sofern eine Abnahme erforderlich ist, erfolgt diese am vereinbarten Erfüllungsort nach Abschluss der Arbeiten bzw. für gelieferte Maschinen, Geräte und Anlagen sowie sonstige Teile nach Lieferung und ggf. Aufstellung und Inbetriebnahme derselben.
- 9.2 Über die Abnahme der Arbeiten und gelieferten Maschinen, Geräte und Anlagen ist ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.
- 9.3 Die Gefahr geht mit der Abnahme auf uns über.
- 9.4 Sofern keine Abnahme erforderlich ist und uns die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

10. Zahlung

- 10.1 Soweit keine abweichenden Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart sind, erfolgen Zahlungen netto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang.
- 10.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 10.3 Zahlungen von uns stellen keine Anerkennung einer vertragsgemäßen oder mangelfreien Lieferung oder Leistung dar. Unbeschadet etwaiger Gewährleistungsansprüche sind wir bei fehlerhafter Vertragsleistung berechtigt, Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung in angemessenem Umfang zurückzuhalten.
- 10.4 Beim Kauf von Investitionsgütern (insbesondere Anlagen und Maschinen) sind wir nur dann zur Leistung einer Anzahlung verpflichtet, wenn uns der Lieferant zur Sicherung der Anzahlung Zug um Zug eine Bankbürgschaft in gleicher Höhe stellt.
- 10.5 Wir behalten uns vor, die Zahlungsabwicklung über eine zentralregulierende Bank / Unternehmen vornehmen zu lassen. Hierfür gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen der Vereinbarung für Zentralregulierung mit Delkredere.

11. Abtretung, Eigentum

Ohne ausdrückliche Zustimmung unsererseits dürfen von dem Lieferanten weder der Vertrag noch einzelne Rechte oder Ansprüche daraus auf Dritte übertragen oder verpfändet werden. Andere Formen des Eigentumsvorbehaltes als der einfache Eigentumsvorbehalt des Lieferanten und die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines branchenüblich ausgestalteten verlängerten Eigentumsvorbehaltes sind ausgeschlossen. Abweichende Erklärungen des Lieferanten auf Lieferscheinen, Rechnungen oder sonstigen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Die Abnahme der Ware stellt keine Anerkennung eines vom Lieferanten erklärten Eigentumsvorbehaltes dar.

12. Gewährleistung, Freistellung

- 12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen und die von ihm gelieferten Maschinen, Geräte, Anlagen und sonstigen Ersatz- und Zubehörteile allen vereinbarten Spezifikationen und Beschreibungen entsprechen und alle vereinbarten Eigenschaften haben sowie für den bekannten oder erkennbaren Verwendungszweck tauglich sind. Der Lieferant übernimmt insbesondere die Gewährleistung für eine mangelfreie Konstruktion und mangelfreie Funktion sowie die Verwendung der am besten geeigneten Materialien. Die gelieferten Maschinen, Geräte, Anlagen und sonstigen Teile entsprechen dem jeweils anerkannten Stand der Technik.
- 12.2 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen und gelieferten Gegenstände allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und allen sonstigen einschlägigen technischen Richtlinien und DIN-Vorschriften entsprechen und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zählen insbesondere die Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes, VDEVorschriften, Immissionsschutzbestimmungen sowie die einschlägigen Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften.
- 12.3 Im Falle mangelhafter Lieferungen oder Leistungen stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Wir sind nicht verpflichtet, mehr als einen Ersatzleistungs- oder Nachbesserungsversuch zu dulden.
- 12.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Gefahrenübergang; bei Bauleistungen entspricht sie der Dauer der gesetzlichen Bestimmungen, beträgt jedoch mindestens 3 Jahre ab Abnahme. Die Gewährleistung verlängert sich im Falle der Nachbesserung oder Nachlieferung um die Dauer der Ausfallzeit und beginnt für die nachgebesserten und/oder neugelieferten Teile mit Fertigstellung der Nacherfüllung von neuem.
- 12.5 Der Lieferant verpflichtet sich, uns von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten, die unsere Abnehmer gegen uns geltend machen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung hiernach ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 12.6 Der Lieferant ist verpflichtet, auf etwaige Verwendungsbeschränkungen der gelieferten Güter hinzuweisen.

13. Umweltschutz, Compliance, Sicherheit

- 13.1 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern. Die Mitarbeiter des Lieferanten und/oder dessen Beauftragte sind mit den notwendigen Sicherheitsutensilien (Warnwesten, Sicherheitsschuhe etc.) auszustatten. Sofern der Lieferant Arbeiten auf unserem Betriebsgelände durchführt, sind die einschlägigen Anweisungen und Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- 13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auch die übrigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Umweltschutz, Arbeitsschutz, Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen [Gefahrstoffverordnung] etc.) einzuhalten. Eigenverantwortlich hat der Lieferant sich über den gültigen Inhalt dieser Vorschriften zu informieren. Wir sind berechtigt, die Einhaltung dieser Regelungen durch ein entsprechendes Audit zu überprüfen.
- 13.3 Der Lieferant wird bei Herstellung und Lieferung darauf achten, dass die Umweltbeeinträchtigungen so gering wie möglich sind, auch hinsichtlich späterer Verwendung und Entsorgung (Kreislaufwirtschaft).
- 13.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf den Menschen zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen unter anderem den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

14. Haftung des Auftraggebers.

- 14.1 Wir haften nur für Schadensersatz, wenn (a) die Haftung unter dem anwendbaren Recht zwingend ist, insbesondere bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht dieses Vertrages verletzen, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet (Kardinalpflicht) und/oder wenn (c) der Schaden auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten beruht. In allen anderen Fällen ist unsere Haftung, unabhängig von der Rechtsgrundlage, ausgeschlossen. Auf jeden Fall ist unsere Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, den wir bei Vertragsschluss, aufgrund der Umstände und Fakten, die wir kannten oder hätten kennen müssen, vernünftigerweise vorher sehen konnten oder vorher hätten sehen können. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn sie gesetzlich nicht zulässig ist, insbesondere in den Fällen vorsätzlicher Schädigung oder in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 14.2 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für eine etwaige persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

15. Geheimhaltung, Gewerblicher Rechtsschutz

- 15.1 Der Lieferant sowie seine Mitarbeiter und Vertreter haben Verschwiegenheit über unsere Aufträge zu wahren. Alle Angaben, Unterlagen, Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Materialien, Werkzeuge und sonstigen Gegenstände, die dem Lieferanten für die Herstellung des Gegenstandes bzw. das Erbringen der Leistung bekannt gegeben bzw. übersandt wurden, dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwandt oder Dritten überlassen werden. Sie bleiben stets unser Eigentum. Für den Fall, dass solche Unterlagen oder Gegenstände entsprechend besonderer Vereinbarungen vom Lieferanten auf unsere Kosten angeschafft werden, sind sich die Parteien einig, dass sie unmittelbar in unser Eigentum übergehen. Der Lieferant verwahrt solche Unterlagen und Gegenstände für uns mit kaufmännischer Sorgfalt. Auf Verlangen sind sie samt allen Reproduktionen an uns herauszugeben. Kommt es nicht zur Ausführung des Vertrages, so hat sie uns der Lieferant ohne Aufforderung auszuhändigen.
- 15.2 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 15.3 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 15.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 15.5 Im Falle der Verletzung von Rechten Dritter sind wir berechtigt, alle dadurch betroffenen Aufträge zu stornieren, noch nicht veräußerte betroffene Gegenstände zurückzugeben und Schadensersatz zu verlangen.

16. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 16.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser TEB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 16.2 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.